



VORLAGE

- öffentlich -

Fachbereich: Planen, Bauen und Umwelt
Erstellt durch: Herr Schlepphorst/Be
Datum: 04.01.2012

Gremium	Sitzung am	Bemerkungen
Planungsausschuss	16.01.2012	
Rat	15.02.2012	

Beratungsgegenstand:

Nördliche Entlastungsstraße Herzebrock; Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, auf der Grundlage der bisherigen Planungen zum Bau der Nördlichen Entlastungsstraße Herzebrock für die Bauabschnitte I bis III ein Planfeststellungsverfahren einzuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Detmold die Planfeststellung zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen		Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro	Veranschlagt unter Haushaltsstelle(n)
Neu- und Ausbau von Straßen	2012	Planungskosten für Verfahrensunterlagen	Produkt: Öffentliche Verkehrsflächen

Begründung:

Mit der Beratung und Verabschiedung des Verkehrsentwicklungsplanes der Gemeinde ist die Nördliche Entlastungsstraße (Ausbau der Straße „Wachfuß“-Teilstück nördlich der Putz und „Weißes Venn“-Seitenstraßen) seit 1994 Bestandteil der gemeindlichen Verkehrsplanung. Seit 1998 wurden die Planungen konkretisiert, um entsprechende Fördergelder des Landes für die Entlastungsstraße beantragen zu können. Der im Jahr 2003 gestellte Förderantrag musste im Jahr 2009 aktualisiert werden, da sich nunmehr die Bewilligung abzeichnete.

Die Gemeinde hat sich von Beginn an bemüht, die Straßenbaumaßnahme einvernehmlich mit den Bürgern und insbesondere mit den betroffenen Anliegern durchzuführen. Bereits 1993 wurde mit dieser Intention ein erster Vertrag abgeschlossen. Im Jahr 2008 wurden die betroffenen Anlieger im Rahmen einer Anliegerversammlung über das Bauprojekt ausführlich informiert. Daran schlossen sich Einzelgespräche mit den Grundstückseigentümern mit dem Ziel an, mit jedem einzelnen Anlieger, von denen Eigentumsflächen für den Bau benötigt werden, Bauerlaubnisverträge abzuschließen. Die Verhandlungen mit allen Eigentümern wurden mit positivem Ergebnis abgeschlos-

sen, so dass die Bezirksregierung nach Abschluss der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung der Trasse als örtliche Hauptverkehrsstraße) die Bewilligung der Fördergelder für November 2011 konkret in Aussicht stellte. Die weiteren Schritte der Straßenbauplanung und der Finanzplanung wurden auf einen Baubeginn für das Jahr 2012 ausgerichtet.

Ein Neuanlieger an der Trasse sprach sich Anfang 2011 gegen die Ausbauplanungen aus und reichte schließlich nach Bestätigung der Planung durch den Rat am 05.10.2011 eine Petition an den Petitionsausschuss des Landtages ein. Da der Petitionsausschuss seine Empfehlung voraussichtlich erst im März/April 2012 aussprechen wird, wurde die Bewilligung der Fördergelder Ende 2011 durch die Bezirksregierung ausgesetzt.

Zwei weitere Anlieger haben durch anwaltliche Schreiben ihre Bauerlaubnisverträge gekündigt. Die damit verbundenen rechtlichen Fragen lässt die Verwaltung zurzeit fachanwaltlich prüfen.

Um mittel- bis langfristig eine rechtsichere Planungsgrundlage für den Bau der Nördlichen Entlastungsstraße in den Bauabschnitten I bis III zu erhalten, hat Bürgermeister Lohmann in den letzten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates bereits angekündigt, dass die Verwaltung die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 38 ff. Straßen- und Wegegesetz NRW und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW vorschlagen wird.

Hierbei handelt es sich um ein „Genehmigungsverfahren“ für das geplante Straßenbauprojekt, das von der Bezirksregierung Detmold als Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird und in der Regel mit einem Planfeststellungsbeschluss endet. In dem Verfahren findet eine umfassende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Zusammenhang mit der Straßenplanung statt. Ziel des Verfahrens ist es, zu einer allseitig gerechten Abwägung zu kommen. Die Planfeststellungsbehörde ist dabei kein „Ersatzplaner“, sondern kontrolliert nur, ob die von der Gemeinde vorgesehene Planung rechtmäßig ist. In dem Verfahren wird eine umfassende Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt, darüber hinaus werden die Planunterlagen für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt. Relevante Gegenäußerungen, Anregungen und Bedenken sind Gegenstand eines Erörterungstermins. Nach dem Erörterungstermin (Abschluss des Anhörungsverfahrens) trifft die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller relevanten Aspekte eine abschließende Entscheidung, die nach Vorliegen aller formellen und sachlichen Voraussetzungen in den Planfeststellungsbeschluss mündet. Der Planfeststellungsbeschluss und die dazu gehörenden Pläne werden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Den Einwendern wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.

Mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist die Gemeinde jedoch noch nicht Eigentümer der benötigten Grundstücke; es steht lediglich fest, dass die betroffenen Flächen in Anspruch genommen werden dürfen, da das öffentliche Interesse an der Maßnahme die privaten Interessen der Eigentümer überwiegen. Fragen des Grunderwerbs und der Entschädigung sind den dann durchzuführenden Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten. Falls es dabei zu keiner Einigung kommt, hätte die Gemeinde – als letztes Mittel – die Möglichkeit, die Enteignung zu beantragen.

Durch die Planung Betroffene können zunächst im Verfahren Einwendungen erheben; es handelt sich zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht um ein Rechtsbehelfsverfahren. Rechtsbehelfe kommen erst gegen den Planfeststellungsbeschluss selbst in Betracht, gegen den Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Erst nach Ablauf der Klagefrist bzw. nach Abschluss der Klageverfahren ist ein Planfeststellungsbeschluss umsetzbar.

Es ist an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass für das Projekt der Nördlichen Entlastungsstraße Herzebrock ein Planfeststellungsverfahren nicht vorgeschrieben ist. Die Verwaltung geht zurzeit nach wie vor davon aus, dass durch das mit allen Eigentümern erzielte Einvernehmen, welches sich durch die vollständig vorliegenden Bauerlaubnisverträge ausdrückt, das notwendige Baurecht für das Straßenbauprojekt besteht. Die rechtliche Klärung der Kündigung von zwei Bauerlaubnisverträgen ist jedoch im Ergebnis und zeitlich zurzeit noch nicht konkret abschätzbar, so dass die Einleitung einer formellen Planfeststellung nunmehr angezeigt ist. Hiermit soll auch der Wille der Gemeinde dokumentiert werden, an der Straßenplanung festzuhalten.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Mitzeichner